



In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes textlich festgesetzt:

A) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. §§ 1 - 23 BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §1 und §9 BauNVO)

GI = Industriegebiet gem. § 9 BauNVO

1.1 Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit sie jeweils nicht nach Nr. 1.3 weitergehend in ihrer Zulässigkeit eingeschränkt werden,

1.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden (§ 31 BauGB):

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Im Bereich des festgesetzten Schutzstreifens der Elektrofneileitung der DB AG ist die Errichtung von Wohngebäuden unzulässig.

1.3 Gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass folgende Nutzungen und Anlagen im Industriegebiet unzulässig sind:

- Gewerbebetriebe, Nutzungen und Anlagen, die innerhalb des nachrichtlich in der Planzeichnung übernommenen, zugunsten der Stadt Landstuhl festgesetzten Wasserschutzgebiets liegen und die den Vorschriften der geltenden Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) zum diesem Wasserschutzgebiet widersprechen (siehe Anlage).
- Gewerbebetriebe sowie Schank- und Speisewirtschaften, deren Angebot auf sexuelle Animation zielt; hierzu zählen insbesondere Stripteaselokale, Table-Dance-Bars, Animierlokale, Kinos und Vorführräume zur Vorführung von Filmen pornographischen Inhalts, Peepshows und sonstige Vorführ- oder Gesellschaftsräume, deren Geschäftszweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist. Hierzu zählen weiterhin Gewerbebetriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt (z. B. Bordelle, bordellartige Betriebe, sogenannte Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen).
- Tankstellen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §1 und §8 BauNVO)

2.1 Als Bezugspunkt 0,0 m für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die mittlere Höhe (bezogen auf die Gebäudelänge) der



zugewandten, nächstgelegenen, anbaufähigen Straße, gemessen in Straßenmitte (= Straßenachse), festgesetzt.

- 2.2 Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH max.) wird bestimmt als das Maß zwischen der Bezugshöhe und dem oberen Abschluss des Daches (bei Flachdächern incl. Attika und Aufbauten). Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 12 m. Technische Aufbauten und Sonderbauwerke wie Schornsteine, Masten oder dergleichen unterliegen nicht der vorstehenden Höhenbeschränkung.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Industriegebiet wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt und zwar wie folgt: Zulässig sind, im Sinne der offenen Bauweise, Gebäude mit Grenzabstand, jedoch ohne Längenbegrenzung.

4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 4.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 4.2 Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, können als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie keine besonderen Flächen ausgewiesen sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 5.1 Die Artenliste des Fachbeitrags Naturschutz ist Bestandteil des Bebauungsplans und unter Kap. D gesondert abgedruckt.
- 5.2 Begrünung der Baugrundstücke:
- 5.2.1 Mindestens 20% der Grundstücksflächen sind unversiegelt zu belassen und zu begrünen.
- 5.2.2 Auf Stellplatzanlagen ist je 8 PKW-Stellplätze und in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu den Stellplätzen mindestens ein großkroniger, hochstämmiger Baum gemäß Artenliste des Fachbeitrags Naturschutz (siehe Kap. D) in mindestens 3xv Qualität und einem Stammumfang von 14-16 cm neu zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Zur Sicherung ausreichender Wurzelräume und Wuchsbedingungen sind unbefestigte Pflanzflächen in einer Größe von mindestens 4m² anzulegen, dauerhaft zu begrünen und erforderlichenfalls gegen Überfahren zu schützen. Soweit dies nicht möglich ist, sind im Einzelfall an Stelle der begrüneten Flächen geeignete andere Schutzmaßnahmen gegen Beschädigung und Bodenverdichtung wie Baumscheiben mit Rosten, Lochscheiben etc. vorzusehen.
- 5.2.3 Mulden für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sind mit Oberboden anzudecken und durch eine Gras- Krauteinsaat zu begrünen.



6. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

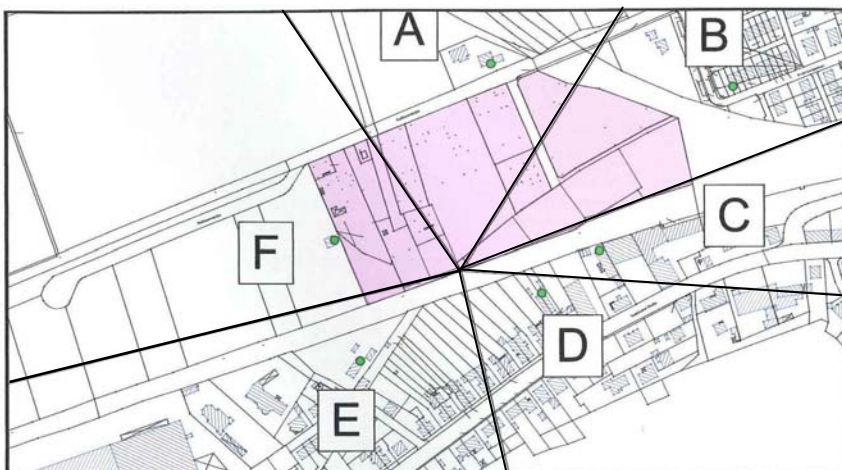
- 6.1 Das Industriegebiet wird nach § 1 Abs. 4 der BauNVO nach der maximal zulässigen Schallemission gegliedert. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten: Die zulässigen Emissionskontingente ergeben sich aus den für die jeweiligen Teilflächen festgesetzten zulässigen Emissionskontingenten und ggf. Zusatzkontingenten sowie der jeweiligen Grundstücksgröße.

Zulässige Geräuschemissionen tags/nachts durch Gewerbelärm:

Teilfläche	L_{EK} tags / nachts in $dB(A)/m^2$
Teilfläche GI 1	57 / 42
Teilfläche GI 2	57 / 42
Teilfläche GI 3	51 / 36

Je nach Lage der Immissionspunkte in den Sektoren A bis F können folgende Zusatzkontingente berücksichtigt werden:

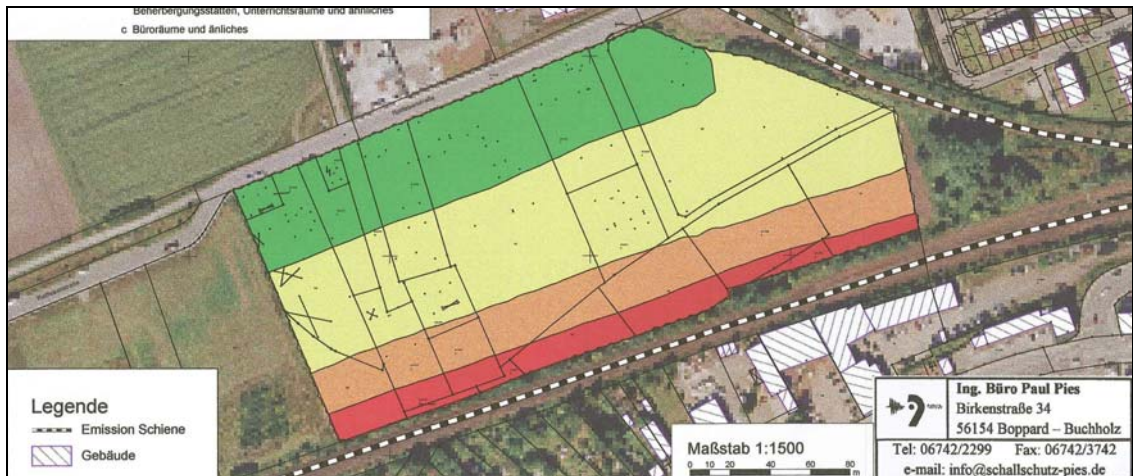
Sektor.	Zusatzkontingent in $dB(A)/m^2$ tags und nachts
A	7
B	8
C	4
D	0
E	1
F	4



- 6.2 Fassadenbauteile (d.h. Fenster, Außenwände und Dachflächen) schutzbedürftiger Räume von Gebäuden, die nach Inkrafttreten des Bebauungsplans errichtet werden, müssen die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach



den Tabellen 8 und 9 der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" für die gemäß nachfolgender Abbildung festgesetzten Lärmpegelbereiche erfüllen:



Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109
Schallschutz im Hochbau

Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	erforderliches bewertetes resultierendes Schalldämm-Maß der Außenbauteile in dB	erforderliches bewertetes resultierendes Schalldämm-Maß der Außenbauteile in dB		
		a	b	c
≤ 55	Lärmpegelbereich I	35	30	-
55 < ≤ 60	Lärmpegelbereich II	35	30	30
60 < ≤ 65	Lärmpegelbereich III	40	35	30
65 < ≤ 70	Lärmpegelbereich IV	45	40	35
70 < ≤ 75	Lärmpegelbereich V	50	45	40
75 < ≤ 80	Lärmpegelbereich VI		50	45
80 <	Lärmpegelbereich VII			50

a Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
b Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches
c Büroräume und ähnliches

Der Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften zum Schallschutz ist mit den Bauunterlagen bzw. in einem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erbringen.

7. Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen erforderliche Böschungen und Stützbauwerke sind, soweit sie außerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche liegen, auf den Baugrundstücken zu dulden. Die vorübergehende Inanspruchnahme der Grundstücke zur Herstellung von Straßenböschungen und Stützbauwerken ist zu dulden.

8. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)



Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb eines rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet Zone III zugunsten der Verbandsgemeinde Landstuhl. Grundsätzlich sind ergänzend zu den Bebauungsplanfestsetzungen die Verbote, Beschränkungen und Hinweise der hierzu ergangenen Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) zu beachten. Die Rechtsverordnung ist den textlichen Festsetzungen als Anlage beigefügt.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung (LBauO).

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung gemäß § 88 LBauO ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Raiffeisenstraße".

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- 1.1 Bei Ausführung von Sattel- und Walmdächern sind die Dachflächen beidseitig gleich geneigt (symmetrisch) auszuführen.
- 1.2 Bauliche Anlagen dürfen nicht flächenhaft mit grellen Farben und/oder stark reflektierenden Oberflächenstrukturen und/oder Dachflächen gestaltet werden.
- 1.3 Soweit die Fassadenflächen der Energiegewinnung oder Energieeinsparung dienen, sind auch reflektierende Bauteile (z.B. transparente Wärmedämmung, Verkleidungen mit Solarpanels etc.) zulässig. Unabhängig von ihrer konstruktiv bedingten Farbgebung sind auch in die Dachflächen integrierte Anlagen zur Energiegewinnung zulässig.

2. Einfriedungen (§ 88 Abs. 3 LBauO)

- 2.1 An den Bahnkörper angrenzende Grundstücke sind entlang der Schienenverkehrrstrecke wirksam einzufrieden.
- 2.2 Einfriedungen im Industriegebiet sind nur in Form von Draht- und Metallzäunen bis zu einer maximalen Höhe von 2,5 m (massive Sockel bis zu max. 0,5 m Höhe) oder in Form von Hecken zulässig. Massive Einfriedungen zum Schutz vor Überfahren durch Pkw oder Lkw sind bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig.
- 2.3 Abweichende Konstruktionen können zugelassen werden, wenn sie aufgrund einer entsprechenden Eingrünung mit heimischen Laubgehölzen von der öffentlichen Erschließungsanlage aus nicht in Erscheinung treten.

3. Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

- 3.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind auf die Art der Dienstleistung und den Betreiber zu beschränken. Markenwerbung kann im Wege einer Abweichung von den vorstehenden Vorschriften zugelassen werden (§ 69 LBauO). Als Werbeanlagen, die unabhängig von Gebäuden errichtet werden sind auch Fahnen bis zu 10 m Höhe zulässig.
- 3.2 Das Anbringen von Werbeanlagen an Sonderbauteilen wie z.B. Aufzugstürmen, Silos, Schornsteinen o.a. sowie oberhalb der Trauflinie oder auf Flachdächern ist nicht zulässig.



- 3.3 Lichtwerbungen mit bewegtem, laufendem, blendendem oder im zeitlichen Wechsel aufleuchtendem Licht sind nicht zulässig. Leuchtwerbung in Form von Himmelsstrahlern (sog. Skybeamern) bzw. lichtstarken, bündelnden Werbescheinwerfern ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ebenfalls nicht zulässig.
- 4. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**
- 4.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht für sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden oder soweit betriebliche Belange einer Begrünung nicht entgegenstehen, landschaftspflegerisch bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Im Industriegebiet sind mindestens 20% der Grundstücksfläche von Bodenversiegelung freizuhalten und zu begrünen.
- 4.2 Parkplätze, Zufahrten und andere Befestigungsflächen auf den Baugrundstücken sind mit versickerungsfähigen Materialien zu befestigen, soweit Belange des Umweltschutzes dem nicht entgegenstehen und dies mit den Anforderungen des Grundwasserschutzes vereinbar ist.
- 5. Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 47 LBauO (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)**
- Gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO wird festgesetzt, dass entsprechend der jeweiligen Nutzung die in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 24. Juli 2000 angeführte Richtzahl (Untergrenze) als Mindestzahl der nachzuweisenden Stellplätze auf dem Grundstück oder in sonstiger Weise öffentlich rechtlich gesichert herzustellen ist. (Verwaltungsvorschrift vom 24. Juli 2000 über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge).

C) Hinweise

▪ Schutz des Oberbodens gemäß DIN 18915

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der vorhandene Oberboden getrennt vom Unterboden abzutragen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern. Die Vorgaben der DIN 18915 (schonender Umgang mit Oberboden) sind zu beachten.

▪ Boden und Baugrund

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten. Die Durchführung projektbezogener Baugrunduntersuchungen wird empfohlen.

▪ Denkmalschutz - Archäologische Denkmalpflege

- Bei der Vergabe der Erdarbeiten hat der Bauträger bzw. Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, Speyer, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
- Der Bauträger bzw. Bauherr hat die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (DSchPflG) (vom



23.03.1978, GVBl. S. 159, BS 224-2; zuletzt geändert durch § 59 des Gesetzes vom 28.09.2005, GVBl. S. 387) hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- Die ersten beiden Spiegelstriche entbinden den Bauträger bzw. Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.
- Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig, den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können.
- Die vorgenannten Spiegelstriche sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

▪ **Energieversorgungsleitungen**

Geplante Maßnahmen innerhalb des Schutzbereichs der in der Planzeichnung festgesetzten Bahnstrom-Freileitung bedürfen der Abstimmung mit der DB AG. Im Bereich des festgesetzten Schutzstreifens der Elektrofneileitung ist die Errichtung von Wohngebäuden unzulässig.

▪ **Hinweise im Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb**

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen in Randlage des Plangebiets entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen.
- Während der Dauer von Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper wird z. B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone und Signalhörner benutzt. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG weder vom Antragsteller, noch von dessen Rechtsnachfolger geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.
- Auf oder im unmittelbaren Bereich der DB-Liegenschaft muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Werden Erdarbeiten ausgeführt, muss vorab die Lage von DB-Kabeln und Leitungen festgestellt werden. Gegebenenfalls sind die Erdarbeiten von Hand auszuführen. Evtl. vorhandene Kabel und Leitungen müssen entweder umgelegt oder gesichert werden.
- Die Flächen des Geltungsbereichs befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage. Es wird ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15.000 Volt Spannung und die einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen hingewiesen.
- Sollten Wohnungen im Plangebiet realisiert werden, so wird empfohlen, insbesondere die Fenster von Ruheräumen (Elternschlafzimmer, Kinderzimmer,



Gästezimmer etc.) aus Schallschutzgründen nach Norden hin (der Bahnlinie Mannheim-Saarbrücken abgewandt) anzuordnen.

- Bei der Bepflanzung von Grundstücken zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln) sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Wuchshöhe zu wählen. Zu den Mindestpflanzabständen gegenüber der Bahnlinie ist die Bahnrichtlinie 882 zu beachten. Zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen und Sträuchern ist ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten.
- Die Vorflutverhältnisse der Bahnanlagen dürfen nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden. Oberflächen- oder sonstige Abwässer dürfen dem Bahngelände nicht zugeleitet werden.
- Die Deutsche Bahn AG ist bei Baugenehmigungsverfahren für Baumaßnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnanlagen und im Bereich des Schutzstreifens der festgesetzten Bahnstromleitung zu beteiligen. Bei Errichtung von baulichen Anlagen, die unmittelbar an Grundstücke der Bahn angrenzen, ist eine Betriebs- und Bauanweisung (Beta) erforderlich. Diese ist mind. 6 Wochen vor Baudurchführung bei der DB Netz Ag zu beantragen.
- Das Merkblatt „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ (siehe Anlage 2) und das Kabelmerkblatt (siehe Anlage 3) sind zu beachten.
- Hinweise zu Vorschriften für Gebäude innerhalb des Schutzstreifens der Bahnstromleitung:
 1. Innerhalb des Schutzstreifens ist die DIN EN 50341-1 Oktober 2001/VDE 0210 Teil 1 März 2002 zu berücksichtigen. Zur Errichtung von Gebäuden gilt u. a. folgendes: Nach vorgenannter DIN VDE 0210 beträgt der vertikale Mindestabstand bei einer Dachneigung $< 15^\circ$ und einer Dacheindeckung die der DIN 4102 Teil 7 (Widerstandsfähigkeit gegenüber Flugfeuer und strahlender Wärme) nicht entspricht, 11,00 Meter. Wenn die Dacheindeckung der DIN 4102 Teil 7 entspricht und die Dachneigung $< 15^\circ$ ist, beträgt der Mindestabstand 5 m, bei einer Dachneigung $> 15^\circ$ beträgt der Mindestabstand 3 m
 2. Bei Bauarbeiten im Bereich der Trasse und ihrer Schutzstreifen muss der Schutzabstand gemäß DIN VDE 0105 Teil 100 Juni 2005 eingehalten werden. Auf das „Merkblatt für Bauarbeiten in der Nähe von 110-kv-Bahnstromleitungen“ wird ausdrücklich verwiesen (siehe Anlage 4).
 3. Die Zufahrt zum Maststandort der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungsarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet sein.
 4. Im Rahmen der Planung von Antennen-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie GmbH einzuholen.
 5. Im übrigen wird auf die von der 110-kv- Bahnstromleitung ausgehenden Feldemissionen verwiesen. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 16. Dez.1996. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.



6. Es wird darauf hingewiesen, dass die 110-kv-Bahnstromleitung mit 16,7 Hertz betrieben wird. Der Grenzwert der 26. BImSchV wird im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht.
7. Bei der Planung und Errichtung von Gebäuden und bei der Aufstellung von Kränen ist die DB Energie GmbH zu beteiligen.

▪ **Hinweis zur Versickerung von Niederschlagswasser**

Den betroffenen Bauherren wird empfohlen, von bebauten und befestigten Flächen (im speziellen: Dachflächen) abfließendes unverschmutztes Niederschlagswasser in offenen, begrünten Mulden zu sammeln und breitflächig über die Muldensole zu versickern. Hiervon ausgenommen sind Parkplatzflächen innerhalb des Wasserschutzgebietes. Das auf den Parkplatzflächen anfallende Niederschlagswasser ist der Kanalisation zuzuführen.

▪ **Nutzungseinschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet**

Das Plangebiet liegt zu einem Teil innerhalb eines rechtskräftig zugunsten der Verbandsgemeinde Landstuhl festgesetzten Wasserschutzgebietes, Zone III. Die Rechtsverordnung hat Gültigkeit bis zum Jahr 2008. Eine Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung ist beantragt. Ergänzend zu den Bebauungsplanfestsetzungen sind innerhalb des von dem Wasserschutzgebiet berührten Teilbereichs des Bebauungsplans grundsätzlich die Verbote, Beschränkungen und Hinweise der hierzu ergangenen Rechtsverordnung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) zu beachten. Die Rechtsverordnung ist den textlichen Festsetzungen als Anlage 1 beigefügt. Zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen zählen hierzu insbesondere folgende Maßgaben:

- Sämtliche geplanten Eingriffe in den Untergrund und Auffüllungen bedürfen der Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern, als zuständiger oberer Wasserbehörde. Über die für die Genehmigung der jeweiligen Eingriffe zuständige Behörde sind prüffähige Unterlagen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zur fachtechnischen Prüfung und Herstellung des Einvernehmens in Bezug auf die Vorschriften der Rechtsverordnung vorzulegen.
- Geplante Bauvorhaben bedürfen generell der Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern, als zuständiger oberer Wasserbehörde. Bauanträge sind über die zuständige Baubehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zur fachtechnischen Prüfung und Herstellung des Einvernehmens in Bezug auf die Vorschriften der Rechtsverordnung vorzulegen.
- Die Baugenehmigung bedarf gemäß Rechtsverordnung des Einvernehmens der oberen Wasserbehörde. Es muss damit gerechnet werden, dass die Genehmigung mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden kann.



- Bei Baumaßnahmen sind die von der zuständigen Wasserbehörde vorgegebenen Überwachungskonzepte einzuhalten. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.
- Gewerbliche Betriebe, bei denen der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen prägend ist, sind nicht zulässig.
- Die Lagerung radioaktiver und wassergefährdender Stoffe ist nicht zulässig.
- Betriebstankstellen sind nicht zulässig
- Baustoffe für Gebäude sind so zu wählen, dass sie zu keiner Verunreinigung des Niederschlagswassers führen. Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht.
- Bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten, ist die Lage im Wasserschutzgebiet entsprechend zu berücksichtigen. Eine Grundwassergefährdung ist durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.
- Eine Abwasserbehandlung, Abwassererregung sowie Versickerung von Abwasser ist nicht zulässig.
- Die Niederbringung von Erdwärmesonden sowie die Verlegung von Erdreichkollektoren ist nicht zulässig.
- Erdarbeiten sind so zügig wie möglich durchzuführen. Bodeneingriffe sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Aushubbereiche sind so schnell wie möglich wieder zu verfüllen.

Auf die rechtlich zulässige Möglichkeit, im besonderen Einzelfall auf Antrag eine Befreiung von den Verboten der Rechtsverordnung zu erwirken, wird hingewiesen.

D) Artenlisten gemäß Fachbeitrag Naturschutz

Pflanzlisten (Artenlisten)

Artenliste A: Bäume

- | | |
|-----------------------|-------------------------------|
| ▪ Acer campestre | Feld-Ahorn |
| ▪ Acer platanoides | Spitz-Ahorn |
| ▪ Acer pseudoplatanus | Berg-Ahorn |
| ▪ Betula pendula | Hänge-Birke |
| ▪ Carpinus betulus | Hainbuche |
| ▪ Fagus sylvatica | Rotbuche (nur Wald/ Waldrand) |
| ▪ Prunus avium | Vogel-Kirsche |
| ▪ Quercus petraea | Traubeneiche |
| ▪ Quercus robur | Stiel-Eiche |
| ▪ Sorbus aucuparia | Eberesche |
| ▪ Sorbus domestica | Speierling |
| ▪ Sorbus torminalis | Elsbeere |
| ▪ Tilia cordata | Winter-Linde |



- *Tilia platyphyllos* Sommer-Linde
- *Ulmus carpinifolia* Feld-Ulme

Artenliste B: Sträucher

- *Cornus sanguinea* Roter Hartriegel
- *Corylus avellana* Hasel
- *Crataegus monogyna* Eingrifflicher Weißdorn
- *Ligustrum vulgare* Liguster
- *Lonicera xylosteum* Rote Heckenkirsche
- *Prunus spinosa* Schlehe
- *Rosa canina* Hundsrose
- *Rubus fruticosus* Brombeere
- *Salix caprea* Sal-Weide
- *Sambucus nigra* Schwarzer Holunder
- *Sorbus aucuparia* Eberesche

Darüber hinaus weitere standortgerechte, bevorzugt heimische Baum- und Straucharten. Im Bereich von Versickerungs- und Rückhaltemulden z.B. auch Weiden und Erlen.

Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Textfestsetzungen, Begründung und Satzung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Sickingenstadt Landstuhl, den

.....



(Stadtbürgermeister)

Ausgearbeitet durch:
Bachtler-Böhme+Partner,
Kaiserslautern



Anlage 1: Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets der Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz, AZ: 556-311-Ka-Landstuhl / 1 vom 23. März 1978

Bezirksregierung
Rheinhausen-Pfalz
Az.: 556-311-Ka-Landstuhl/1

Neustadt/Weinstr., den **23. März 1978**

V e r o r d n u n g

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
zugunsten der Verbandsgemeinde Landstuhl

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) - WHG - in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), geändert durch Art. 69 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung - EGOA 1977 - vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341) und der §§ 22, 100 Abs. 2, 101 und 109 ff. des Landeswassergesetzes - LWG - vom 1.8.1960 (GVBl. S. 153, 267), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 5. Juli 1977 (GVBl. S. 197), BS 237-1 wird durch die Bezirksregierung Rheinhausen-Pfalz als zuständige obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

Abschnitt I: Festsetzung und Einteilung
des Wasserschutzgebietes

§ 1

Im Interesse der der öffentlichen Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Landstuhl dienenden Wassergewinnungsanlagen (Brunnen I und II im Fleischackerloch) wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Es wird in folgende Zonen eingeteilt:

2 Fassungsbereiche	(Zone I),
1 Engere Schutzzone	(Zone II),
1 Weitere Schutzzone	(Zone III),

die im Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes Kaiserslautern vom 7.3.1972, geändert am 16.9.1972, wie folgt dargestellt sind:

Blaue Umrandung	= Zone I,
grüne Umrandung	= Zone II,
rote Umrandung	= Zone III.

Eine Ausfertigung des Lageplanes wird zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl aufbewahrt.



§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet liegt auf der Gemarkung Landstuhl
Im Fleischackerloch.
- (2) Der Fassungsbereich des Brunnens 1 hat eine quadratische
Form mit Seitenlängen von 20 m, um den im Mittelpunkt liegen-
den Brunnen. Der Westrand verläuft parallel zum Weg zum Fleisch-
ackerloch.

Der Fassungsbereich des Brunnens 2 hat eine quadratische Form
mit Seitenlängen von 20 m, um den im Mittelpunkt liegenden
Brunnen. Der Nordwestrand verläuft parallel zum Weg zum
Fleischackerloch.

Der Fassungsbereich des Brunnens 1 erstreckt sich über ein
Teilstück des Grundstücks Plan-Nr. 876, der Fassungsbereich
des Brunnens 2 über ein Teilstück des Grundstücks Plan-Nr.
567/3.

- (3) Die Grenzen der Engeren Schutzzone (Zone II) verlaufen wie
folgt:

Vom Südrand der Bundesstraße 40 in Südwestrichtung, entlang
dem Südostrand des Weges zum Fleischackerloch, dann nach Süd-
osten, dem Südwestrand des Grundstückes Plan-Nr. 567/4 folgend
und geradlinig in gleicher Richtung weiter zum Philosophenweg
und über diesen hinweg dem Südostrand des Philosophenweges
nach Nordosten weiter zu einer Schneise mit der Plan-Nr.
876 1/3. Diesem hangaufwärts in Südostrichtung bis an das
Waldende. Dann der Waldgrenze in Südwest- und Südrichtung
folgend, anschließend nach Südwesten fast Westen hangabwärts
zum südlichen Ende des ehemaligen Sportplatzes Plan-Nr. 601.
Von hier hangaufwärts geradlinig bis zu einer Wegespinne. Dann
in Nordwestrichtung zunächst der Schneise Pl.Nr. 875 1/4, dann
in Nordostrichtung dem Grundstück Pl.Nr. 875 1/9 (zugewachsene
Schneise) hangabwärts folgend bis zum Weg zum Schützenhaus.
Diesem Weg nach Südosten und anschließend Nordosten entlang
bis zur Bundesstraße 40, dem Südrand der Bundesstraße 40 in
Ostrichtung weiter zum Ausgangspunkt zurück.



- (4) Die Grenzen der Weiteren Schutzzone (Zone III) verlaufen wie folgt:

Vom Südrand der Bundesstraße 40 in Südostrichtung, entlang dem Nordostrand des Grundstücks Plan-Nr. 559 bis zum Grundstücksende, dann in Ost- und Südostrichtung, das sich südlich daran anschließende Grundstück einschließend, zu einem Weg und von hier aus geradlinig in gleicher Richtung hangaufwärts zur Waldgrenze. Anschließend in Südwest-, Süd- und Südostrichtung der Waldgrenze entlang - die Grenze der Weiteren Schutzzone (Zone III) ist teilweise identisch mit der der Engeren Schutzzone (Zone II) - bis zum Nordrand des Grundstücks des Forsthauses Breitenwald, dann nach Westen dem Nordrand des Grundstückes entlang zu einem Weg. Dem Nordostrand dieses Weges (Pl.Nr. 875 1/4) nach Nordwesten folgend bis zur übernächsten Schneisenkreuzung; anschließend schräg hangabwärts geradlinig in stärker westlicher Richtung zum nächsten Weg (Pl.Nr. 866 1/5) und über diesen hinweg. Dann in Nordwest- und Ostrichtung dem Weg entlang zur Südecke des Grundstückes Plan-Nr. 635, weiter in Nordostrichtung den Grundstücksgrenzen folgend zum Grundstück Plan-Nr. 648. Dessen Westrand nach Norden entlang zur Bundesstraße 40, dem Südrand der Bundesstraße 40 nach Osten entlang zur Grenze zwischen den Grundstücken Plan-Nrn. 647 und 648. Dann geradlinig nach Norden über die Bundesstraße 40 und entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Plan-Nrn. 685 und 686. Weiter in Nordostrichtung durch die Grundstücke zum Westrand des Grundstückes Plan-Nr. 677. Diesem in Nordwest- fast Nordrichtung weiter, über das Bundesbahngelände und entlang dem Südwestrand des Grundstückes Plan-Nr. 804 zum Forstwirtschaftsweg. Dem Weg in Nordostrichtung entlang zur Grenze zwischen den Grundstücken Plan-Nrn. 778 und 773. Dieser Grenze nach Südosten folgend, dann in stärker östlicher Richtung, entlang dem Nordostrand der Grundstücke Plan-Nrn. 776 1/6 und 776 1/5 zum Bahngelände. Von hier über das Bahngelände zur Grenze zwischen den Grundstücken Plan-Nrn. 723 1/10 und 723 1/11, dann dem Südrand des Bahngeländes in Ostrichtung folgend. Anschließend nach Südosten, entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Plan-Nrn. 723 1/14 und 723 1/15 zur Bundesstraße 40 und in gleicher Richtung über diese hinweg zum Ausgangspunkt zurück.



- 4 -

Abschnitt II: Schutzbestimmungen

§ 3

Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone festgesetzt werden, gelten auch in der Engeren Schutzzone und in den Fassungsbereichen; die Verbote der Engeren Schutzzone sind auch in den Fassungsbereichen verbindlich.

§ 4

- (1) Für das Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten - VLWF - vom 14.12.1970 (GVBl. 1971 S.29) i.V.m. § 34 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) - WHG - in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl.I S. 3017), geändert durch Art. 69 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung - EGAO 1977 - vom 14.12.1976 (BGBl.I S.3341), und § 24 des Landeswassergesetzes - LWG - vom 1.8.1960 (GVBl.S. 153,267), zuletzt geändert durch Art. 3 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 5.Juli 1977 (GVBl.S.197) BS 237-1, zu beachten.
- (2) Für das Befördern von Treibstoffen oder Öl mittels ortsfester Anlagen sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des WHG und des LWG zu beachten.
- (3) Bei der großflächigen, chemischen Bekämpfung von Schädlingen und Unkraut ist § 3 Abs.2 Nr. 2 i.V.m. § 2 WHG zu beachten.

§ 5

Fassungsbereich (Zone I)

- (1) Die Fassungsgebiete (Zone I) sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.



-5-

(2) Verboten sind insbesondere:

Fahr- und Fußgängerverkehr;

Jede landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;

Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz,
für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur
Wachstumsregelung;

Düngung.

(3) Die für die Zwecke des Wasserversorgungsunternehmens
notwendigen Maßnahmen gelten als tragbar im Sinne dieser
Verordnung, soweit sie unter Beachtung der in der Nähe
der Fassungsanlage gebotenen besonderen Vorsicht durchge-
führt werden.

(4) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflich-
tet, zu dulden, daß zur Beseitigung bzw. Minderung der
Gefahr

die Fassungsgebiete durch die Begünstigte so
eingefriedigt werden, daß ein unbefugtes Betreten aus-
geschlossen ist;

§ 6

Engere Schutzzone (Zone II)

(1) Die Engere Schutzzone (Zone II) soll den Schutz vor Verun-
reinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten,
die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Ein-
richtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage
besonders gefährdend sind.

(2) Verboten sind insbesondere:

Errichten von Wohnungen, Stallungen,

Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben, Wochenendhäusern
und ähnlichen baulichen Anlagen, die einer Genehmigung
bzw. einer Anzeige nach der Landesbauordnung (LBO) be-
dürfen;



-6-

Baustellen, Baustofflager - die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz kann als obere Wasserbehörde im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kaiserslautern und dem Gesundheitsamt Kaiserslautern unter Anordnung entsprechender Auflagen und Bedingungen in der Engeren Schutzzone (Zone II) Ausnahmen zulassen -;

jedes oberirdische und unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten (insbes. Heizöl, Dieselkraftstoff, Benzin) - die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz kann als obere Wasserbehörde bei oberirdischer Lagerung standortgebundener Anlagen Ausnahmen zulassen, wenn die Lagerung zur Wahrung dringender, öffentlicher Belange erforderlich ist -;

Anlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung der Wassergewinnungsanlagen zu besorgen ist. Das gleiche gilt auch für straßenbauliche Ausbaumaßnahmen, die in ihren Auswirkungen einem Straßenneubau gleichzustellen sind;

Verwenden phenolhaltiger Bindemittel bei Straßenbauarbeiten;

Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen;

Errichten von Parkplätzen;

Errichten von Sportanlagen;

Campingplätze;

Zelten, Lagern;

Wagenwaschen und Ölwechsel;

Friedhöfe;

Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche und jegliche über die Land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, mit Ausnahme von Straßenbaumaßnahmen, soweit sie nach § 6, Ziffer 2, Abs. 4 zulässig sind - die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz kann als obere Wasserbehörde im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kaiserslautern und dem Gesundheitsamt Kaiserslautern unter Anordnung entsprechender Auflagen und Bedingungen in der Engeren Schutzzone (Zone II) Ausnahmen zulassen -;

-7-



-7-

Bergbau, wenn er zur Zerreiung schtzender Deckschichten,
zu Einmdungen oder zu offenen Wasseransammlungen fhrt;

Sprengungen;

Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, Gewerbetier-
haltung;

organische Dngung, sofern die Dngstoffe nach der Anfuhr
nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer ober-
irdischen Abschwemmung in einen der Fassungsbereiche (Zone I)
besteht;

berdngung;

offene Lagerung und unsachgeme Anwendung von Mineraldnger;

Grfuttermieten;

Gartenbaubetriebe;

Befrdern von wassergefhrenden Flssigkeiten mittels
ortsfester Anlagen;

Durchleiten von Abwasser, soweit Vorkehrungen gegen eine
Versickerung nicht getroffen sind;

Grben und oberirdische Gewsser, die mit Abwasser oder
wassergefhrenden Stoffen belastet sind;

Drne;

Fischteiche.

- (3) Die Eigentmer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,
zu dulden, da zur Beseitigung bzw. Minderung der Gefahr
die Abwassergruben durch die Begnstigte so gesichert werden,
da Abwasser nicht in den Untergrund versickern kann.



§ 7

Weitere Schutzzone (Zone III)

(1) Die Weitere Schutzzone (Zone III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

(2) Verboten sind insbesondere:

Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe - die Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz kann als obere Wasserbehörde im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kaiserslautern und dem Gesundheitsamt Kaiserslautern unter Anordnung entsprechender Auflagen und Bedingungen in der Weiteren Schutzzone (Zone III) Ausnahmen zulassen -;

Massentierhaltung;

offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;

Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, künstliche Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben - die Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz kann als obere Wasserbehörde im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kaiserslautern und dem Gesundheitsamt Kaiserslautern unter Anordnung entsprechender Auflagen und Bedingungen in der Weiteren Schutzzone (Zone III) Ausnahmen zulassen -;

Wohnsiedlungen, Wochenendhausgebiete, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone (Zone III) hinausgeleitet wird;

Lagern radioaktiver Stoffe;



unterirdisches Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten in Lagerbehältern von mehr als 40 000 Litern Rauminhalt;

oberirdisches Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Flüssigkeiten in Lagerbehältern von mehr als 100 000 Litern Rauminhalt;

Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe;

Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;

Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen;

militärische Anlagen;

Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;

Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen);

Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;

Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser;

Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann - die Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz kann als obere Wasserbehörde im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kaiserslautern und dem Gesundheitsamt Kaiserslautern unter Anordnung entsprechender Auflagen und Bedingungen in der Weiteren Schutzzone (Zone III) Ausnahmen zulassen -;



Neuanlage von Friedhöfen;

Rangierbahnhöfe;

Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau;

Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Grundwasser - soweit es nicht der öffentlichen Wasserversorgung dient -, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen - die Bezirksregierung Rhein Hessen-Pfalz kann als obere Wasserbehörde im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kaiserslautern und dem Gesundheitsamt Kaiserslautern unter Anordnung entsprechender Auflagen und Bedingungen in der Weiteren Schutzzone (Zone III) Ausnahmen zulassen -;

Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe;

Kernreaktoren;

Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen;

Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.

§ 8

Die Schutzbestimmungen gemäß Abschnitt II gelten nicht für die Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn im Sinne des § 36 des Bundesbahngesetzes; ebenso werden dadurch das Planfeststellungsrecht nach dem Bundesbahngesetz und die sich hieraus ergebenden Rechte für diese planfestgestellten Anlagen nicht berührt.



-11-

Abschnitt III: Entschädigung

§ 9

Begünstigte~~XX~~ durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die/~~XXXX~~ Verbandsgemeinde Landstuhl.

§ 10

Soweit die unter Abschnitt II getroffenen Schutzmaßnahmen eine Enteignung darstellen, ist die/~~XXXX~~ begünstigte Verbandsgemeinde Landstuhl

gemäß §§ 19, 20 WHG und 99 LWG verpflichtet, Entschädigung zu leisten. Über die Höhe der Entschädigung ergeht auf Antrag ein besonderer Bescheid nach § 125 ff. LWG durch die obere Wasserbehörde, sofern zwischen der/~~XXXX~~ Verbandsgemeinde Landstuhl und den Betroffenen eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

Abschnitt IV: Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 11

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend unter Abschnitt II angeordneten Schutzmaßnahmen können gemäß § 41 Abs.1 Nr.2 i.V.m.§ 41 Abs.2 WHG mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000.- geahndet werden, sofern nicht andere Vorschriften eine Strafe androhen.



-12-

Abschnitt V: Inkrafttreten

§ 12

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit dreißig Jahre nach diesem Zeitpunkt.

In Vertretung
gez. Liebhaber



Beglaubigt

Regierungs-Beamter
(Reg. Angestellte)

Hinweis: Eine Verlängerung der Gültigkeit der Rechtsverordnung ist beantragt



Anlage 2: Merkblatt - Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

Merkblatt

Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

Vorwort

Bei Bauarbeiten im Erdreich stellen erdverlegte Kabel nicht nur Hindernisse dar, sondern werden oft zur Gefahr für die Beschäftigten.

Es liegt daher im gemeinsamen Interesse von Bauunternehmen, Garten- und Landschaftsgestaltern usw. (im Folgenden als „Unternehmer“ bezeichnet) sowie sämtlichen Versorgungsträgern (im Folgenden als „Betreiber“ bezeichnet) bei Bauarbeiten im Bereich von Kabeln mit größter Sorgfalt und Vorsicht vorzugehen.

Um Unfälle und Schäden zu vermeiden, sind die folgende Hinweise zu beachten.

1. Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten im Erdbereich, wie z.B. Aushub- Bohr- oder Rammarbeiten.

2. Allgemeines

Versorgungsanlagen (Kabel, Leitungen, Rohre, etc.) sind nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken (z. B. Gärten, Wiesen, Felder, Wälder) verlegt.

Die **Verlegetiefe** von Versorgungsleitungen beträgt in der Regel 60 - 150 cm; abweichende, insbesondere **geringere Tiefen** sind aus den verschiedensten Gründen, z.B. Niveauänderung, möglich.

Vor Beginn von Erdarbeiten, hat sich der Unternehmer bei den Betreibern zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Versorgungsleitungen vorhanden sind oder sein können.

Gemeinsam mit den Betreibern sind ggf. die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Erdverlegte Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn nicht durch den Betreiber die Spannungsfreiheit ausdrücklich vor Ort bestätigt wird.

3. Maßnahmen VOT Beginn der Bauarbeiten

Der Unternehmer hat zur Vermeidung von Unfällen und Sachschäden vor Beginn der Arbeiten zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind. (UVV „Bauarbeiten“, VBG 37, § 16 (1) und UVV „Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des „Erdbaues“ V8G 40, § 38)

Solche Anlagen im Sinne dieses Merkblattes sind erdverlegte Kabel und Leitungen einschließlich der dazugehörigen Muffen, Schutzabdeckungen, Schutzrohre usw. Dabei ist zu beachten, dass Rohre, Abdeckungen, Folien usw. nicht primär als mechanischer Schutz bei Aufgrabarbeiten dienen; ihre wesentliche Aufgabe besteht vielmehr darin, auf das Vorhandensein von Kabeln bei Tiefbauarbeiten aufmerksam zu machen. Der Unternehmer muss sich beim Betreiber erkundigen und anhand von Planunterlagen einweisen lassen über:

- die Art
- die Lage und
- den Verlauf

der Kabel. Dies kann durch die Aushändigung von Lageplänen und in besonderen Fällen durch eine zusätzliche Abstimmung vor Ort geschehen, wobei auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen sind.

Merkblatt

Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

Für die Informationen zuständige Stellen können sein: Elektrizitäts-, Gas- und Wasser-Versorgungsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, private Betreiber von Versorgungsanlagen, zuständige Behörden (z.B. Straßenbauamt).

Nach der Einweisung sind, durch den Teilnehmer der Verlauf und möglichst die Tiefenlage des Kabels im Baubereich kenntlich zu machen. (z.B. Oberflächenmarkierung, Einmessen und Setzen von Pflöcken). Dabei ist zu beachten, dass über Kabeln keine spitzen Gegenstände in den Boden getrieben werden dürfen.

Ist die genaue Lage eines Kabels nicht bekannt, so muss sie

- durch von Hand anzulegende Suchschlitze (Suchgräben) oder
- mit Hilfe von Kabelsuchgeräten

festgestellt werden. Es ist auch auf seitlich abgehende Kabel (z. B. Hausanschlüsse) zu achten.

Ergeben sich bei der Kabelsuche Unstimmigkeiten oder Abweichungen, ist mit dem Betreiber Rücksprache zu nehmen.

Der Unternehmer darf nach Ermittlung der Kabellage mit den Bauarbeiten erst beginnen, wenn

- der Betreiber im Arbeitsbereich die Kabel spannungsfrei geschaltet hat oder, soweit Gründe gegen eine Freischaltung vorliegen.
- bei unter Spannung stehenden Kabeln, die mit dem Betreiber vereinbarten Schutzmaßnahmen (einschließlich geeigneter Arbeits- und Schutzkleidung und Verwendung sicherer Schutz- und Hilfsmittel) veranlasst und die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten entsprechend unterwiesen wurden.

Über eine Abschaltung von Kabeln im Arbeitsbereich entscheidet der Betreiber.

In bestimmten Fällen kann nach Entscheidung des Betreibers auch die Anwesenheit bzw. Mitarbeit einer Fachkraft des Betreibers erforderlich sein. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters des Betreibers an der Baustelle entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung.

4. Maßnahmen zur Freilegung der Kabel

Nur bei Kenntnis der genauen Lage des Kabels ist Maschinenaushub zulässig. Ein Abstand von 30 cm zum Kabel darf in der Regel nicht unterschritten werden. Abweichungen hiervon sind mit dem Betreiber zu vereinbaren.

Eine Hilfe zur Orientierung über den Kabelverlauf sind z.B. Markierungs- oder Warnbänder, Betonplatten, Schutzabdeckungen oder Sandbettungen.

In unmittelbarer Nähe von Kabeln dürfen nur Handarbeiten mit geeignetem (stumpfen) Werkzeugen zum vorsichtigen Freilegen der Kabel durchgeführt werden.

5. Maßnahmen an freigelegten Kabeln

Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel in ihrer Lage nicht verändert werden.



Merkblatt

Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

Sollte es dennoch erforderlich sein, so dürfen Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit dem Betreiber und nur in Zusammenarbeit mit diesem vorgenommen werden.

Kabel dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

Freigelegte Kabel sind nach Anweisung des Betreibers durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Umlegen auf Konsolen, provisorische Abdeckung mit Bohlen, etc. zu sichern.

Die Kabel sind so aufzuhängen, dass deren Mantel nicht beschädigt wird.
Falls Kabel beschädigt wurden, ist - auch bei zunächst geringfügig erscheinender Beschädigung - sofort der Bereich abzusperren und der Betreiber zu informieren.

Arbeiten an Kabeln (z.B. Aufnehmen, Umlegen, Hochhängen), deren Spannungsfreiheit nicht ausdrücklich vom Betreiber bestätigt wurde, dürfen -außer- vom Betreiber selbst nur von Personen durchgeführt werden, die

- für solche Tätigkeiten unterwiesen und qualifiziert sind.
- die Weisung des Betreibers kennen und
- die festgelegte Schutzausrüstung benützen.

6. Unvermutetes Antreffen von erdverlegten Kabeln

Bei unvermutetem Antreffen erdverlegter Kabel sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen, die Stelle ist deutlich zu markieren und zu sichern.
Der Betreiber ist unverzüglich von Aufsichtführenden zu verständigen.
Die weiteren Erd- und Bauarbeiten dürfen nur nach Weisung des Betreibers und gemäß Abschnitt 5 durchgeführt werden.

7. Maßnahmen für das Wiederverlegen der Kabel

Wenn freigelegte Kabel wieder verlegt werden, sind die Anweisungen des Betreibers zu beachten. Schutz- und Wärmeinrichtungen, z.B. Warmbänder, Abdeckplatten, sind wieder einzubauen.

Vorschriften und Normen:

1. Unfallverhütungsvorschriften
Allgemeine Vorschriften (VUG 1)
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4)
Bauarbeiten (VUG 37)
Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus.
(Erdbaumaschinen (VBG 4.0)
2. Merkblätter und Kabelschutzanweisungen der Elektrizitäts- Versorgungsunternehmen



Anlage 3: Kabelmerkblatt

DB Dienstleistungen
System



Kabelmerkblatt

- (1) Dieses Kabelmerkblatt regelt die besonderen Pflichten bei Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der **Deutschen Bahn AG**. Andere vertragliche Vereinbarungen mit der **Deutschen Bahn AG**, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen Regeln der Technik bleiben im übrigen unberührt. **Allgemeines**
- DB System GmbH** betreibt für die Betriebsabwicklung der Deutschen Bahn AG nichtöffentliche Telekommunikationsdienstleistungen, sowie ein umfassendes Netz von Kabelanlagen. Diese sind auf Bahngelände wie auch in öffentlichem- oder privatem Gelände verlegt. Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten. Bei Beschädigung von Kabeln wird **die Deutsche Bahn AG** dem Verursacher oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz heranziehen und gegebenenfalls nach den § 315 ff. StGB strafrechtlich verfolgen lassen.
- An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Kabellage **vor Beginn** der Bauarbeiten anhand der Kabellagepläne und der örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.
- (2) Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme ist **DB System GmbH** schriftlich zu benennen und hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich - insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohren und Dörmern - bei der örtlich zuständigen Regionalniederlassung von **DB System GmbH** schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen. **Bauleitung**
- (3) Die Lage der Kabel im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage. **Kennzeichnung**
- (4) Kabelmerkzeichen (Steine, auch Kugelmarker e.t.c.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen. **Kabelmerkzeichen**



DB Dienstleistungen
System



Kabelmerkblatt

- (5) Mit den Arbeiten in der Nähe von Kabeln darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabellage zweifelsfrei feststeht. Kann die Kabellage nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels Suchgerät bzw. Suchschachtung zu ermitteln.

Arbeiten in der Nähe von Kabeln

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Kabelauskunft notwendig.

In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.

Bei erdverlegten Kabeln ist ab 40 cm Näherung zur Kabelachse von dem bauausführenden Unternehmen mit äußerster Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen und die örtliche Lage (horizontal, vertikal) per Suchschachtung in einem im Einzelfall gebotenen Umfang festzustellen.

Generell ist beim Freilegen von Kabeln äußerste Vorsicht geboten. Fernmeldekabel können Fernspeisespannungen bis zu 300 V führen.

Besondere Vorsicht ist beim Freilegen von Starkstromkabeln geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.

- (6) Freigelegte Kabel sind von dem bauausführenden Unternehmen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Ein Umliegen von freigelegten Kabeln ist nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Regionalniederlassung von **DB System GmbH** oder mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Regionalniederlassung von **DB System GmbH** ohne Aufsicht zulässig.

Freigelegte Kabel

- (7) Kabel dürfen nicht frei hängen. Sie sind in Abständen von höchstens 1 m zu unterfangen oder zu befestigen. Dabei muss, um unzulässige Zugbeanspruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben. Durch starke Knicke oder Quetschungen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, gilt für den Biegeradius die in den Listen der freigegebenen Kabel genannten typenbezogenen Werte. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegeradius von mindestens dem zwanzigfachen Kabeldurchmesser nicht unterschritten werden.

Biegeradius

- (8) Beim Legen, Umliegen und Verschwenken von Kabeln sind die zulässigen Temperaturbereiche nach Tabelle 1 zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig, und

Temperaturbereich



DB Dienstleistungen
System



Kabelmerkblatt

beziehen sich auf die Kabeleigentemperatur t_{kabel} und nicht auf die Umgebungstemperatur.

Tabelle 1 Temperaturbereiche für Kabel bei bekanntem Kabelaufbau

1	2	3	4	5	6	
	Kabelaufbau					
Lfd. Nr.	Kabelmantel (Werkstoff)	Bewehrung	innere Schutzhülle	äußere Schutzhülle	Temperaturbereich	
1	Blei Aluminium	vorhanden	Bänder mit Bitumen ⊗	PE	$\pm 0^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +40^{\circ}\text{C}$	
2				PVC		
3				Jute ⊗		
4			---	Bänder ohne Bitumen	PE	$-20^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$
5				PVC ⊗	$-5^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$	
6				Jute ⊗	$\pm 0^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +40^{\circ}\text{C}$	
7					PE	$-20^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$
8					PVC ⊗	$-5^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$
9					---	$-20^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$
10	PE	vorhanden	Bänder mit Bitumen ⊗	PE	$\pm 0^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +40^{\circ}\text{C}$	
11				PVC		
12				Bänder ohne Bitumen		PE
13			PVC ⊗	$-5^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$		
14			---		PE	$-20^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$
15				PVC ⊗	$-5^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$	
16	PVC	vorhanden	Bänder mit Bitumen ⊗	PE	$\pm 0^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +40^{\circ}\text{C}$	
17				PVC		
18				Bänder ohne Bitumen		PE
19			PVC ⊗			
20			---	PE		
21				PVC ⊗		
	Kabelltyp					
22	LWL Kabel				$-5^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$	
23	Kabel mit Koaxial-Paaren				$-10^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$	
24	Starkstromkabel				nicht unter $+3^{\circ}\text{C}$	

⊗ ausschlaggebender Werkstoff



Kabelmerkblatt

Müssen Kabel bewegt werden, ohne dass der detaillierte Kabelaufbau zweifelsfrei ermittelt werden kann, so dürfen anhand der äußeren, sichtbaren Merkmale der Kabel die Temperaturbereiche nach Tabelle 2 in Anspruch genommen werden.

Tabelle 2 Temperaturbereiche für Kabel mit unbekanntem Kabelaufbau

Lfd. Nr.	Kabelaufbau	Temperaturbereich
1	Kabel mit Bleimantel ohne Schutzhülle(n) über dem Mantel (Kabel mit blankem Bleimantel)	$-20^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$
2	Kabel mit äußerer Schutzhülle aus bitumengetränkter Jute	$\pm 0^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +40^{\circ}\text{C}$
3	Kabel mit außenliegendem Kabelmantel bzw. mit äußerer Schutzhülle aus Kunststoff (zunächst nicht identifizierbarer Art)	$0^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +40^{\circ}\text{C}$
4	alle übrigen Kabel	$0^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +40^{\circ}\text{C}$

- (9) Die Kabel sind mit den abgehobenen Kabelabdeckhauben oder -platten erneut abzudecken, bzw. das aufgenommene Warnband ist wieder einzulegen. Beschädigte Kabelabdeckhauben, -platten oder Warnbänder sind durch neue zu ersetzen.

Kabeldeckhauben

Die Platten sind auf ebenem und zuvor verdichteten Boden aufzulegen, so dass sich darunter keine Hohlräume bilden. Ausgehobene Kabelmerkmale sind entsprechend der tatsächlichen Kabellage wieder einzusetzen und einzumessen.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabellageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die zuständige Regionalniederlassung von **DB System GmbH** schriftlich zu informieren.

- (10) Bei Führung durch Fundamente oder Mauern dürfen Kabel nicht eingemauert oder einbetoniert werden. Sie sind mittels Schutzrohren, vorzugsweise aus Kunststoff, hindurchzuführen (ggf. auch Mauerdurchführungselemente). Bei vorhandenen, zu überbauenden Kabeln (z.B. bei nachträglichem Setzen von Mastfundamenten) sind längsgeteilte Schutzrohre zu verwenden. Die Rohrenden entsprechend den örtlichen Anforderungen gas- und wasserdicht abzudichten.

Fundamente, Mauern

Setzungen des Bauwerks müssen möglich sein, ohne dass eine Beschädigung des Kabels eintreten kann.



DB Dienstleistungen
System

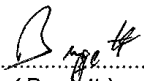


Kabelmerkblatt

- (11) Beim Verfüllen des Kabelgrabens darf das Einfüllmaterial nicht auf freihängende Kabel geworfen werden.
Der Boden unterhalb der Kabelanlage ist sorgfältig zu verdichten und die Sohle des Grabens ist eben herzustellen. Die Kabelanlage muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen
Ferner ist zu beachten, dass das Verfüllen der Leitungszone per Hand zu erfolgen hat (Leitungszone = Grabensohle bis 10 cm über Kabel- bzw. Rohrscheitel). Der Füllboden darf im Bereich der Leitungszone eine max. Korngröße von ≤ 2 mm aufweisen.
Oberhalb der Leitungszone kann das lagenweise Verfüllen des Grabens und das Verdichten des Verfüllmaterials mit angemessener Sorgfalt maschinell erfolgen .
- Verfüllen der Kabelgräben**
- (12) Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind. Das Eintreiben von Pfählen, Bohren, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits der Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind nur maximal 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.
- Abstände zu Kabeltrassen**
- (13) Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen Regionalniederlassung von **DB System GmbH** unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bis zum Eintreffen einer Fachkraft von **DB System GmbH** darf in Kabelnähe nicht weitergearbeitet werden.
- Unbeabsichtigtes Freilegen von Kabeln**

Übergeben durch:

DB System GmbH
Region Mitte
Abteilung D.KTR-M-02 Netzadministration
z.H. H. Burgett
Am Hauptbahnhof 4
66111 Saarbrücken


.....
(Burgett)



Anlage 4: Merkblatt - Bauarbeiten in der Nähe von 110-KV-Bahnstromleitungen

DBEnergie

MERKBLATT

für
Bauarbeiten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen

Bauvorhaben : Bebauungsplan „Raiffeisenstraße II“ Stadt Landstuhl
Gemarkung :
Grundstück :
Bauherr :

Zuständig:	DB Energie GmbH, Energieversorgung Südwest Kriegsstraße 77, 76133 Karlsruhe Telefon-Nr. (0721-93145)-324 Fax-Nr.: (0721-93145)-161
------------	--

110-kV-Bahnstromleitung: Nr. 0453, Saarbrücken-Kaiserslautern (Mastfeld 6478 bis 6480)

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Schutzstreifens der Bahnstromleitung. Der Schutzstreifen beträgt beiderseits der Trassenachse 30 m.

Um Unfälle, Beschädigungen und damit einhergehende Störungen der Bahnstromversorgung auszuschließen, müssen, ungeachtet der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, sowie sonstiger allgemein gültiger Unfallverhütungsvorschriften, folgende Bedingungen erfüllt sein :

1) Arbeiten aller Art innerhalb des Schutzstreifens:

- Die zuständige Stelle der DB Energie ist grundsätzlich mind. 14 Tage vor Baubeginn vom Bauleiter schriftlich zu benachrichtigen. Die Arbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn der Beauftragte der DB Energie den auf die Baustelle bezogenen freien Arbeitsraum im Bereich der Freileitung angegeben hat und alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.
- Der nach DIN VDE 0105 vorgeschriebene Sicherheitsabstand von 3,0 m zwischen den äußersten Teilen der Baugeräte, Bauhilfsmittel, Gerüste und dergleichen und dem nächstliegenden Leiterseil darf auf keinen Fall unterschritten werden.
- Es ist dabei zu beachten und zu berücksichtigen, dass/sowohl die Leiterseile, als auch die Kranseile, ausschlagen und sich gegenseitig nähern können.
- Des weiteren ist umgehend die zuständige Stelle der DB Energie zu verständigen, wenn der Schutzstreifen mit Hebezeugen, Fördergeräten und Baumaschinen befahren werden muß. Ferner, wenn Erdarbeiten in der Nähe von Maststandorten durchzuführen sind und Erder aller Art (in der Regel Bandeisen) freigelegt oder beschädigt werden.

2) Arbeiten in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens:

- Besteht die Gefahr, daß beim Errichten oder Betrieb von Baugeräten deren Teile, beispielsweise Ausleger von Kranen, in den Schutzstreifen gelangen können, so ist sofort die zuständige Stelle der DB Energie zu verständigen.
- Der Beauftragte der DB Energie wird an der Baustelle die Sicherheitsanweisungen geben und ggf. auch die Abschaltung der Leitung veranlassen.
- Sofern die Leitung abgeschaltet werden muß, dürfen die Bauarbeiten erst begonnen oder fortgesetzt werden, wenn der Beauftragte der DB Energie der Bauunternehmung die Abschaltung, sowie die Kostenübernahme der anfallenden Kosten (Schaltantragsteller, Stromverlustkosten etc.) schriftlich bestätigt hat.

Ausfertigung für :
Baugenehmigungsbehörde, Bauherren, Bauunternehmer, verantwortlicher Bauleiter